

20.06.89

V - AS - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhalts-
sicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

A

Der federführende Ausschuß für Verteidigung und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu
nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 USG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist das Zitat
"§§ 13 bis 13 e" durch das Zitat
"§§ 13 bis 13 d"
zu ersetzen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 a - neu - (§ 4 a - neu - USG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a
einzufügen:

'2 a. Folgender § 4 a wird eingefügt:

Ausgeliefert am 20. JUNI 1989 ...

§ 4 a
Antrag

- (1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden auf Antrag gewährt.
- (2) Antragsberechtigt sind
 1. die anspruchsberechtigten Familienangehörigen,
 2. der Wehrpflichtige.
- (3) Als Antrag gilt auch die schriftliche Anzeige eines Trägers der Sozialhilfe nach § 90 des Bundessozialhilfegesetzes.
- (4) Das Antragsrecht erlischt drei Monate nach Beendigung des aufgrund der Wehrpflicht geleisteten Wehrdienstes, im Falle des § 7 b Absatz 2 drei Monate nach Zustellung des letzten maßgeblichen Einkommensteuerbescheides. Ist gegen den Wehrpflichtigen ein Verfahren auf Unterhaltsleistung anhängig, so erlischt das Antragsrecht erst mit Ablauf eines Monats nach Abschluß des Verfahrens oder nach Rechtskraft der Entscheidung.'

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 a - neu - (§ 8 USG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

"3 a. § 8 wird gestrichen."

Drucksache 270/1/89

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 b - neu - (§ 12 a USG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 a folgende Nummer 3 b einzufügen:

'3 b. In § 12 a Abs. 2 werden die Worte "sowie § 8 gelten entsprechend" durch die Worte "gilt entsprechend" ersetzt.'

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 13 e USG)

In Artikel 1 Nummer 4 ist § 13 e zu streichen.

6. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 14 a)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 14 a Abs. 5 das Zitat
"§§ 13 bis 13 e"
durch das Zitat
"§§ 13 bis 13 d"
zu ersetzen.

7. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 14 b)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c ist in § 14 b Abs. 4 das Zitat
"§§ 13 bis 13 e"
durch das Zitat
"§§ 13 bis 13 d"
zu ersetzen.

Begründung zu den Ziffern 1 bis 7:

Die Gesetzesänderungen dienen der Rechtsbereinigung und der besseren Lesbarkeit des Gesetzes.

...

B

8. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Finanzausschuß
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu
erheben.